

BEKANNTMACHUNG DES SOZIALMINISTERIUMS ÜBER ÖFFENTLICH EMPFOHLENE SCHUTZIMPFUNGEN

Auszug aus GABL. vom 13.11.2001 AZ: 52-5423-1.1-

1. Nach § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. IS.1045) werden die von der Ständigen Impfkommission am Robert Koch- Institut - Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten - (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen für die dort genannten Personenkreise und Indikationen öffentlich empfohlen, soweit nicht Sonderregelungen für Baden-Württemberg getroffen werden. Die öffentliche Empfehlung für das Land Baden-Württemberg wird jeweils mit der Veröffentlichung der Impfempfehlung der STIKO im Epidemiologischen Bulletin des Robert Koch-Instituts wirksam.
2. Folgende Sonderregelungen werden für Baden-Württemberg getroffen:
 - Frühsommermeningoenzephalitis (FSME): Diese Impfung wird ohne geographische Einschränkung empfohlen. Im Übrigen finden die Empfehlungen der STIKO Anwendung.
 - Hepatitis B: Diese Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
 - Influenza: Diese Impfung wird ohne Einschränkung empfohlen.
3. Die Schutzimpfungen sind auch dann öffentlich empfohlen, wenn sie mit Mehrfachimpfstoffen durchgeführt werden. Die Impfstoffe müssen vom Paul-Ehrlich-Institut oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugelassen und die einzelnen Chargen müssen auf Grund der staatlichen Chargenprüfung nach § 32 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. IS. 3587) freigegeben oder durch das Paul-Ehrlich-Institut von der Freigabe freigestellt sein. Ausnahmen hiervon können nur auf besonderen Antrag in medizinisch begründeten Einzelfällen vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt werden.

4. Ein Entschädigungsantrag gemäß § 60 Abs. 1 IfSG im Falle eines Impfschadens ist beim zuständigen Versorgungsamt zu stellen.
5. Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sozialministeriums über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen vom 20. Juni 2000 (GABl. S. 204) außer Kraft.

